



ver.di Steuertipp Haushaltsnahe Dienstleistung und Handwerkerrechnung

Diese Steuervergünstigung gibt es auch für Mieter, wenn mit den Nebenkosten Aufwendungen für einen Hausmeister usw. gezahlt werden. Auch Senioren zahlen z. B. in einer Senioreneinrichtung für haushaltsnahe Leistungen der Wohneinrichtung

In Frage kommen z. B. folgende Aufwendungen:

- Hof- Geh- oder Straßenreinigung/Räumdienste im Winter
- Gartenpflege z.B. des Gemeinschaftseigentums
- Hausmeister
- Treppenhausreinigung
- Wartung der Heizung/Tiefgaragenlüftung/Aufzug
- Schornsteinfeger
- Handwerkerrechnungen (nur Arbeitslohn) z. B. Maler, Bodenleger, Installateur, Reparatur von Elektrogeräten im Haushalt

Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung des Dienstleistungsunternehmens oder durch die Angaben in der Nebenkostenabrechnung nachweisbar sein. Die geleisteten Zahlungen müssen auf ein Konto des Dienstleisters /Kaminkehrer oder Hausmeisters usw. überwiesen werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Belege sind dem Finanzamt nur nach Aufforderung vorzulegen!

Von den geleisteten Zahlungen werden 20 % des Betrages - maximal 1200 € - direkt von der Steuerschuld abgezogen.